

Rechtskraft: 29.2.2008

Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3
BauGB,
Stadtbezirk Erkelenz - Kuckum

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316), hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 27. Februar 2008 beschlossen:

§1

Für den Ortsteil Kuckum erfolgt die Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil.

Die genaue Begrenzung der einbezogenen Flächen ist der zur Satzung gehörenden Plananlage (1: 5000) zu entnehmen. Die Flächen sind mit einem schwarzen, unterbrochenen Strich umrandet.

Die Plananlage ist Bestandteil dieser Satzung. Der Satzung ist eine Begründung beigelegt.

§ 2

Gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs 1 und 4 BauGB wird festgesetzt:

- (1) Die vordere Baugrenze ist für die Grundstücke nördlich des in Ost-West-Richtung verlaufenden Weges (Gemarkung Keyenberg, Flur 27, Flurstück 93) mit 5,5 m Abstand zur nördlichen Grenze der Wegeparzelle, für die südlich gelegenen Grundstücke mit 4,0 m zur südlichen Grenze der Wegeparzelle festgesetzt.
Die hintere Baugrenze ist mit 14,0 m parallel zur vorderen Baugrenze festgesetzt.
- (2) Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude wird mit zwei Wohnungen festgesetzt.
- (3) Die Traufhöhen baulicher Anlagen dürfen die Höhenlage des Bezugspunkts maximal um 4,5 m überschreiten.
- (4) Die Traufhöhe ist die Differenz der Höhe vom Bezugspunkt und dem Schnittpunkt der Außenkante des Außenmauerwerkes mit der Oberkante der traufseitigen Dachhaut.
- (5) Die Höhe baulicher Anlagen darf die Höhenlage des Bezugspunkts maximal um 8,50 m überschreiten.
- (6) Bezugspunkt ist die Höhe der fertig ausgebauten, an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche (Oberkante Gehweg/Oberkante der Verkehrsmischfläche) in Höhe der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Grundstückes.

Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird (Zuwegung/ Eingangsseite).

- (7) Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die in der Plananlage zur Satzung festgesetzten Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern für die unmittelbar an die freie Feldflur grenzenden Grundstücke sind in einer Breite von mindestens 6,0 m entlang der freien Feldflur zugewandten Grundstücksgrenze mit landschafts- und standortgerechten Bäumen und Strauchgehölzen in einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,5 m zu pflanzen. Die Pflanzungen haben in der nächsten Pflanzperiode nach Baufertigstellung zu erfolgen.

Die Pflanzen sind aus folgender Liste auszuwählen:

Bäume:

Feldahorn	Acer campestre
Wildkirsche	Prunus arium
Traubenkirsche	Prunus padus
Walnuss	Juglans regia
und mittelstämmige Obstbäume	

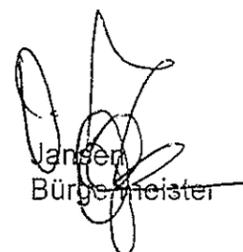
Sträucher:

Hundsrose	Rosa canina
Hasel	Corylus avellana
Wasserschneeball	Viburnum opulus
Weißdorn	Crataegus monogyna
Salweide	Salix caprea
Schlehe	Prunus spinosa

- (8) Die in der Plananlage als öffentliche Grünfläche dargestellte Fläche erhält die Zweckbestimmung Spielplatz.
- (9) Auf die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes DSchG §§ 15 und 16 wird hingewiesen. Demnach ist der Fund eines Denkmals in oder auf einem Grundstück der Gemeinde oder dem Landschaftsverband unverzüglich anzuzeigen. Weitere Erläuterungen siehe dort (DSchG).

§3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Jansen
Bürgermeister